

Regierungsweisung

betreffend die Liechtensteinische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen

Gestützt auf Art. 123a Abs. 1a der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBI. 1978 Nr.20, erlässt die Regierung folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, die:

- seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ein Ausweis S (für Schutzbedürftige) nach Artikel 5 der Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV), LGBI. 2022 Nr. 54, und Art. 43 des Asylgesetzes (AsylG), LGBI. 2012 Nr. 29, erteilt wurde. Mit der Erteilung des Ausweises ist die Identität der Personen verifiziert, die Personen sind als Schutzbedürftige anerkannt sowie registriert; den Einwohnerkontrollbehörden und somit auch den Strassenverkehrsbehörden sind die Adressdaten bekannt, und die Personen können sich mit dem erteilten Ausweis S ausweisen.
- ihr ausländisches Motorfahrzeug zum eigenen privaten Gebrauch im Liechtensteiner und Schweizer Zollgebiet verwenden und über eine gültige Bewilligung Form. 15.30 verfügen.

2. Ausnahme betreffend die Liechtensteinische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit liechtensteinischem Fahrzeugausweis und liechtensteinischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in Liechtenstein befindet, der Fahrzeughalter über einen gültigen Ausweis S für Schutzbedürftige verfügt und er eine gültige Bewilligung Form. 15.30 des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit für sein ukrainisches Fahrzeug vorweisen kann.

3. Geltungsdauer

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Vaduz, 14. März 2022

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

LNR 2023-377 BNR 2023/527